



Brüssel, den 26. Februar 2016
(OR. en)

5898/16

FSTR 6
FC 3
REGIO 6
SOC 53
AGRISTR 4
PECHE 35
CADREFIN 7
DELECT 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 5740/16 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: C(2016) 268 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 29.1.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 122 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013² übermittelt. Nachdem die Übermittlung am 29. Januar 2016 erfolgt ist, kann der Rat bis zum 29. März 2016 Einwände gegen den Rechtsakt erheben.
2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 9. Februar 2016 geprüft und hat im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, bei dem von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 25. Februar 2016 keine Einwände erhoben wurden, festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013³ veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

¹ Dok. 5740/16 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 410.